

**Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt**

Tel.: 069 271 34 731

Fax: 030/400 40 232

E-Mail: info@national-coalition.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
z. Hd. der Koordinierungsstelle der National Coalition für die Umsetzung der
UN-Kinderechtskonvention in Deutschland
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren der Koordinierungsstelle der NC der KRK,

Sie erhalten dieses Protestschreiben mit der Bitte um Weiterleitung über
ihren Postverteiler an die Mitglieder der National Coalition.

Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus“ – Bundesverband e.V. • Allergie-
Verein in Europa e.V. - AVE • amnesty international • Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V. • Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in
Deutschland e.V. (aej) • Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung
Bundesverband e.V. • Arbeitskreis Hauptschule e.V. (AKH) • Berufs- und
Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. • Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen • Berufsverband Kinderkrankenpflege
Deutschland e.V. (BeKD) • Bund der Deutschen Katholischen Jugend • Bund
der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. • Bund Deutscher
PfadfinderInnen-Bundesverband • Bundesarbeitsgemeinschaft „Den Kindern
von Tschernobyl“ • Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren
• Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter •
Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungsstätten und
Familien-Bildungswerke e.V. • Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben
– gemeinsam lernen e.V. • Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und
Krankenhaus e.V. (BAKuK) • Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u.
Jugendschutz e.V. (BAJ) • Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik •
Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. •
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. •
Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e.V. • Bundesverband der Pflege-
und Adoptivfamilien e.V. • Bundesverband der Schulfördervereine e.V. •
Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (AFET) • Bundesverband für
Kindertagespflege e.V. • Bundesverband kath. Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) • Bundesverband
Theaterpädagogik e.V. • Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und
Jugendbildung e.V.

• Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF e.V.) • Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl • Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. • Deutsche Beamtenschaft-Jugend (Bundeschäftsstelle) • Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. • Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie • Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. • Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V. (djo) • Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. • Deutsche Kinderhilfe e.V. • Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft – Jugend • Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. • Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. • Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. • Deutsche Wanderjugend e.V. • Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. • Deutscher Caritasverband e.V. • Deutscher Juristinnenbund • Deutscher Kinderschutzbund e.V. • Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. • Deutscher Verein – Internationaler Sozialdienst • Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. • Deutsches Jugendrotkreuz • Deutsches Kinderhilfswerk e.V. • Deutsches Komitee für UNICEF • Deutsches Rotes Kreuz e.V. • Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland e.V. • European Network of Masters in Children's Rights • Förderverein Deutscher Kinderfilm • Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD e.V. • Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. (GKIND) • Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) • GRIPS Theater • Grundschulverband e.V. • Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) • Initiative für Große Kinder • Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr Universität Bochum • Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V. • Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V. • Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. • Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V. • Internationaler Bund e.V. • Jugend des Deutschen Alpenvereins • Katholische Erziehergemeinschaft - Bundesverband • Katholische Junge Gemeinde • Kind und Umwelt e.V. • Kinder haben Rechte e.V. • Kinderbeauftragte bzw. Kinderbeauftragter Sachsen-Anhalt • Kindermissionswerk – Die Sternsinger • Kindernetzwerk e.V. • Kindernothilfe e.V. • Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. • Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V. • Landesjugendring Thüringen e.V. • Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V. • Lindenstiftung für vorschulische Erziehung • Macht Kinder stark für Demokratie e.V. • Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz • Naturfreundejugend Deutschlands e.V. • Naturschutzjugend im Nabu • Netzwerk Kindergesundheit und Umwelt e.V. • Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. • Plan International Deutschland e.V. • ProKids „Kinderinteressen in der Stadt“ • Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände • Sabine Christiansen-Kinderstiftung • Save the Children Deutschland e.V. • Separated Children Deutschland • SOS Kinderdorf e.V. • Sozialdienst katholischer Frauen e.V. • Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken • Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH •

• terre des hommes Deutschland e.V. • Väter für Kinder e.V. •
Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. (VAMV) •
Verband Anwalt des Kindes • Verband binationaler Familien und
Partnerschaften iaf e.V. Bundesgeschäftsstelle • Verband Sonderpädagogik
e.V. • Vereinigung leitender Kinderärzte und Kinderchirurgen (VLKKD) •
World Vision Deutschland e.V.

Kampagne zur Verbesserung der Kinderrechte Protest gegen das 3. Zusatzprotokoll zur KRK

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Mitgliedsorganisationen der National
Coalition der UN-KRK.

3. Fakultativprotokoll Artikel 20

Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

1. Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem
Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen
Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die
nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.

Die ehemaligen minderjährigen Opfer von Menschenrechtsverbrechen
protestieren gegen das diskriminierende 3. Zusatzprotokoll zur UN-KRK, da
es sie vom Recht der Individualbeschwerde ausschließt und es ihnen somit
innerstaatlich unmöglich macht, die ihnen zustehenden Ansprüche aus Artikel
39 der KRK geltend zu machen.

Es gab in beiden Deutschen Staaten massive Menschenrechtsverbrechen an
minderjährige Schutzbefohlene. Die Systematik mit der die Kinder in
Menschenunwürdige Verhältnisse getrieben wurden, die Gewalt, die bei
Widerstand der Kinder den Kindern auch mit Waffen angewendet wurde, die
Anzahl der Opfer, die in mehreren Zehntausend beziffert werden darf, kann
nur darauf schließen, dass es sich um innerstaatliches
Völkerrechtsverbrechen handelt. Das Völkerrechtsverbrechen auch noch
nicht zum Stillstand gekommen ist, da die Deutsche Bundesbank auch heute
noch die unrechten Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten
Produktionsgütern aus Kinderzwangsarbeit im Auftrag der Bundesregierung
aus Zinsgeschäften vermehrt bzw. damit hehlt. Der Staat also weiterhin Profit
aus der geleisteten Kinderzwangsarbeit, die nach 1949 in beiden deutschen
Staaten geleistet wurde, macht. Das unrechte Staatsvermögen wird derzeit
auf ca. 8 Milliarden Euro geschätzt. Pro Jahr vermehrt die Deutsche
Bundesbank dieses Vermögen um etwa 5%.

Bund und Länder waren jedoch nur zu einer Hilfsfondslösung bereit, die ohne Rechtsanspruch willkürlich gerade mal 120 Millionen Euro bereit stellte. Davon werden 10% für Verwaltungskosten abgezogen, so dass gegenüber der 8 Milliarden Euro unrechten Staatseinnahmen gerade mal 1,3 % an die Opfer gezahlt würde. Dies kann kein Umfeld sein, dass zur Wiedererlangung der Würde nach Artikel 39 der KRK dient. Nur die Einhaltung der Normen aus Artikel 39 der KRK kann die Würde der Opfer wieder erlangbar machen. Im mathematischen Sinne ist Artikel 39 der KRK die Formel für die Beweisumkehr, dass alle anderen Artikel der KRK rechtsbeständig sind. Ohne Artikel 39 machten alle anderen Artikel der Kinderrechtskonvention keinen Sinn. Schutzgesetze auszusprechen, ohne dabei Recht zu schaffen, dass bei Verletzung der Schutzgesetze Entschädigungsansprüche bestehen, wären Schutzgesetze, die nicht mehr Wert wären, als als Alibiveranstaltung herzuhalten.

Im Artikel 39 der KRK heißt es, „ Minderjährige die Opfer ... wurden.“ haben Anspruch auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft und auf Wiedererlangung der Würde, in einem dafür dienlichen Umfeld. Da dieser erste Satz des Artikel 39 in der absoluten Vergangenheitsform mit dem Wörtchen „wurde“ formuliert ist, haben also auch die jetzt Erwachsenen ehemaligen minderjährigen Opfer Anspruch auf die Rechte dieses Artikels 39.

Die Aussage, dass sich für die „künftigen Bedingungen für Kinder“ eingesetzt werde, ist daher aus Sicht der ehemals minderjährigen Opfer nicht genug. Ich glaube, die National Coalition ist darüber hinaus verpflichtet, die Normen aus Artikel 39 auch den Erwachsenen ehemaligen minderjährigen Opfern zugänglich zu machen, indem sie der deutschen Bundesregierung klar macht, welche Rechte diesen Opfern aus besagten Artikel 39 bisher vorenthalten werden und mit welchen innerstaatlichen Gesetzen diese den Opfern zu gewährleisten wären.

Denn wenn die Konvention der Rechte der Kinder erst ab seine Gründung hätte gelten sollen, dann wäre Artikel 39 nicht in der absoluten Vergangenheitsform formuliert. Es ist auch daher nachvollziehbar, dass es unmöglich ist, Menschen auf Grund ihres Alters vor Menschenrechten auszuschließen, da dies diskriminierend wäre.

Daher wird hiermit appelliert, die National Coalition möge in Genf sofortigen Protest einlegen, damit das Komitee in Genf die Bundesregierung zur innerstaatlichen Normerfüllung treibt. Bildungsvorenhaltung und alle anderen Menschenrechtsverbrechen an Minderjährigen müssen auch im Erwachsenenalter entschädigt werden, um die Würde den Opfern in Ost und West wieder erlangbar zu machen.

Dies halte ich jetzt nach bekannt werden dieses Rechtszustandes für dringlichkeitsgeboten, da davon in Deutschland mehrere zehntausend Opfer profitieren könnten.

erhebliche Glaubwürdigkeitseinbußen gegenüber der Kinderrechtskonvention. Das gerade erst von Deutschland unterzeichnete 3. Zusatzprotokoll schließt uns ehemaligen minderjährigen Opfer vom Recht der Individualbeschwerde aus. Dies widerspricht jedoch der Aussage, dass sich die National Coalition auch für die Erwachsenen ehemaligen Minderjährigen kümmere. Das 3. Zusatzprotokoll harmonisiert nicht mit Artikel 39. Denn wie soll man die Norm aus Artikel 39 einfordern, wenn einem das Recht auf Individualbeschwerde genommen ist. Hier fühlt man sich diskriminiert. Im Grund braucht es eine von der National Coalition artikulierte Rechtssatzkonventionsbeschwerde, da das 3. Zusatzprotokoll Artikel 39 auszuhebeln droht und ältere Opfer diskriminierend vom Individualbeschwerderecht ausschließt.

Das Komitee in Genf muss den Nationen bei Neuschaffung von Zusatzprotokollen die Möglichkeit einer Rechtssatzbeschwerde einräumen. Diese sollte wegen der Dringlichkeit sofort von der National Coalition eingebracht werden. Da Sie Mitglied der National Coalition sind, bitte ich Sie, die entsprechenden Stellen davon zu unterrichten, damit dies in die Wege geleitet werden kann.

Ich wende mich deswegen heute mit dieser dringenden Bitte an Sie, weil ich Heimkind der DDR war. Ich wurde gegen meinem Willen aus dem Schulsystem gerissen, erhielt weder Schulabschluss noch Berufsausbildung, bin also ohne Facharbeiterbrief für den freien Arbeitsmarkt nur für die minder interessanten Tätigkeiten einsetzbar und habe daher zum Durchschnittsverdiener der deutschen Arbeitnehmer einen finanziellen Nachteil von ca. 450.000,- Euro in meiner Lebenszeit zu erwarten.

Rehabilitierung über das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren wurde abgewiesen, da das Gericht nur die Einweisungsbeschlüsse zu rehabilitieren habe und nicht irgendwelche Schäden, die innerhalb des Heimaufenthaltes entstanden seien.

Das Nachholen der Schulbildung misslang, da die Wende dazwischen kam und damit auch mein nachgeholt Beruf des "Maschinisten" in der BRD nicht als Facharbeiterberuf anerkannt war. Für Fördermaßnahmen vom Arbeits- oder Sozialamt war ich zu alt. Privat konnte ich mir Bildung nie leisten.

Ich beschloss, meine Rechte aus Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder einzuklagen, indem ich Verfassungsbeschwerde einlegte, da Bildungsvorenthaltung Menschenrechtsverbrechen ist.

Ich frage mich jetzt, selbst wenn das Verfassungsgericht das erkennen täte, dass ich im Recht sei, wie wollen andere Opfer diese Rechte aus Artikel 39 einklagen, wenn es innerstaatlich keine Gesetze gibt, die die Normen der KRK Artikel 39 zusichern bzw. erfüllen.

Seite 5. / 6.

Ich habe daher eine Petition im Bundestag eingereicht, dass ein eigenst für Minderjährige explizites Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz auf den

Weg gebracht werden muss, da Kinder Träger eigener Rechte sind und Artikel 39 der KRK in der absoluten Vergangenheitsform formuliert ist, dass dieses Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz auch für die ehemaligen Minderjährigen (erwachsene) Opfer zu gelten habe, so dass ich zur Wiedererlangung meiner Würde gelangen kann.

Ich bitte die Nichtregierungsorganisationen um Einflussnahme im Bundestag, damit der Petitionsausschuss den Rechtssetzungsauftrag zum Gesetzeserlass dem Bundestag empfiehlt. Sollte der Petitionsausschuss anderweitig entscheiden, bitte ich um Aufnahme dieser vorenthaltenden Menschenrechte aus Artikel 39 der KRK in den Schattenbericht zum Staatenbericht an das Komitee in Genf.

Um Mitteilung Ihrer Maßnahmen zu meiner Kampagne zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Unterstützung meiner Petition wird hiermit gebeten.

Ich lege Ihnen nahe, sich meine Homepage www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de diesbezüglich anzuschauen. Dort ist auch ein grober Gesetzentwurf zum Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu finden.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 28.07.2013

Robby Basler